

HAUSHALT - Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen - DH1719.15

Am Grundstück mit dem Boden bzw. dem Schwimmbad fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen gelten einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff) bis zu der in Polizze angeführten Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer (Artikel 2 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) und Elementar (Artikel 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD), ausgenommen Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 2.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD mitversichert.

Die Lieferung und Montage durch eine Fachfirma ist im Schadenfall nachzuweisen.

Nicht versichert gelten Planen, Folien und nicht am Boden befestigte Abdeckungen.